

A B Ä N D E R U N G S A N T R A G

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/876) vom 17.04.2024 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Nummer 7 ersatzlos gestrichen. Die folgende Nummerierung wird nahtlos eingereiht und entsprechend angepasst.
2. In Artikel 1 wird in Nummer 11 § 19 Abs. 2 wie folgt geändert:

"In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Präsidentin/der Präsident anstelle des zuständigen Organs oder einer anderen zuständigen Stelle der Hochschule Eilentscheidungen oder unerlässliche Maßnahmen treffen. Rechte Dritter dürfen dadurch nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des zuständigen Organs oder der zuständigen Stelle gewährt werden. Das betreffende Organ oder die andere Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Das Organ oder die andere Stelle kann die Eilentscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn, sie war aus Rechtsgründen geboten. Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung unter den Voraussetzungen von Satz 3 eine vorrangige Eilkompetenz für die Vorsitzenden der für die Entscheidung zuständigen Gremien regeln."

3. In Artikel 1 wird in Nummer 17 § 31 a Abs. 1 Satz 1 wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „Universitäten“ werden die Wörter „oder andere promotionsberechtigte Einrichtungen“ ergänzt.

4. In Artikel 1 wird in Nummer 17 § 31a Abs. 2 Satz 3 wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „kooperierenden Universität“ werden die Wörter „oder der anderen kooperierenden promotionsberechtigten Einrichtung“ ergänzt.

5. In Artikel 1 wird in Nummer 17 § 31a Abs. 2 Satz 6 wie folgt geändert:
Die Wörter „die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde“ werden ersetzt durch „das Gremium“.
6. In Artikel 1 wird in Nummer 17 § 31a Abs. 2 Satz 8 ersatzlos gestrichen.
7. In Artikel 1 wird in Nummer 21 b) wie folgt geändert:
§ 38 Abs. 5 Satz 1 lautet wie folgt:

Die allgemeine Studien-, Praxis- und Prüfungsordnung und die spezifischen Studien-, Praxis- und Prüfungsordnungen der vollintegrierten Studiengänge für das binationale Studium am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut DFHI/ISFATES werden von der binationalen Konferenz (Art. 2 Abkommen zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) und der Université de Lorraine (UL)) im Benehmen mit den Fakultäten erlassen.
8. In Artikel 1 wird in Nummer 21 c) wie folgt geändert:
§ 38 Abs. 7 lautet wie folgt:

Das Nähere regelt das Abkommen zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) und der Université de Lorraine (UL) mit Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde.
9. In Artikel 1 wird Nummer 21 d) mit folgender Einfügung aufgenommen:

In § 38 Abs. 6 Satz 5 wird das Wort „Studienrichtungen“ durch „Studiengänge“ ersetzt.
10. In Artikel 1 werden in Nummer 31 § 52 Abs. 3 die Wörter „und bedarf des Einvernehmens des Hochschulrates“ ersatzlos gestrichen.
11. In Artikel 1 wird die Nummer 41 zu 41 a). In Artikel 1 wird Nummer 41 b) neu eingefügt:

In § 66 Abs. 3 wird folgender Satz ergänzt: „Dabei findet Absatz 1 Satz 4 nicht nur auf auslaufende Studiengänge Anwendung.“
12. In Artikel 1 wird Nummer 44 c) aa) ersatzlos gestrichen. Die Nummer 44 c) bb) wird zu 44 c) aa) und die Nummer 44 c) cc) wird zu Nummer 44 c) bb).
13. In Artikel 1 wird Nummer 45 c) wie folgt geändert:

Im Satz 1 werden die Wörter „jeweiligen Hochschule“ durch die Wörter „jeweiligen Hochschule(n)“ ausgetauscht. Zeitgleich wird in Satz 1 vor dem

Wort „oder“ eingefügt: „und/“

14. In Artikel 1 wird in Nummer 49 § 88 Abs. 4 Nr. 4 folgende Ergänzung vorgenommen:

In Satz 1 wird dem Begriff „Bildungswesens“ das Wort „tertiären“ vorangestellt.

B e g r ü n d u n g :

1. zu Nummer 7

Die Regelung des vorgeschlagenen § 10 zu Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium und den Hochschulen ist ungeeignet und geht mit verfassungsrechtlichen Bedenken einher. Nach der Regelung kann das Ministerium, sofern Verhandlungen nicht innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der geltenden Ziel- und Leistungsvereinbarung zum Erfolg führen, einseitig verbindliche Leistungsziele festlegen. Dies führt in der Folge zu einer Abstufung der Rolle der Hochschulautonomie. Die Ziel- und Leistungsvereinbarung wird von einer in den Verhandlungswegen zu erzielende Einigung zu einem einseitigen Dekret, weshalb sie in hohem Maße kontraproduktiv wäre. Die Regelung des derzeit gültigen § 10 des Saarländischen Hochschulgesetzes hat sich in den letzten Jahren bewiesen und wird an dieser Stelle als zielführender erachtet. Es wird deshalb eine Beibehaltung der derzeit gültigen Regelung verfolgt.

2. zu Nummer 11

Die beabsichtigte Neuregelung der Eilentscheidungen der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule und die damit verbundene Beschränkung der Aufhebbarkeit erscheint rechtlich problematisch, denn ob und inwieweit Verwaltungsakte oder andere Handlungen eines Hoheitsträgers aufgehoben werden können, regelt das Verwaltungsrecht sehr detailreich. Die Eilentscheidungen sollten aus diesem Grund gerade gegenüber begünstigten Adressaten mit dem Vorbehalt der Aufhebung oder mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen werden.

3. Bis 4. zu Nummer 17

Der in den Absätzen 1 und 2 verwendete Begriff „Universitäten“ sollte ergänzt werden um „promotionsberechtigte Einrichtungen“, damit auch Kooperationen mit qualitätsgesicherten Promotionszentren oder -kollegs anderer Länder ermöglicht werden.

5. zu Nummer 17

Die Regelung des Absatz 2 Satz 6, welche bei Stimmengleichheit über einen Antrag auf Zugehörigkeit zum Promotionszentrum eine Entscheidung der für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde anhand eines externen

Gutachtens über die Qualität der Forschungsaktivitäten vorsieht, erscheint in Ansehung der Wissenschaftsfreiheit nicht sachgerecht. Die Einholung eines externen Gutachtens ist begrüßenswert, dennoch sollte die finale Entscheidung in dieser Angelegenheit in dem Gremium verbleiben.

6. zu Nummer 17

Eine starke operative Verknüpfung über ein Zustimmungserfordernis der Universität innerhalb von vier Wochen wird als nicht zielführend erachtet, denn diese birgt die Gefahr von Verzögerungen oder Blockaden, sofern die Fristsetzung nicht eingehalten werden kann.

7. Bis 9. zu Nummer 21b) c) d)

In der Praxis wird das o.g. vorgeschlagene Verfahren seit Jahrzehnten umgesetzt und hat sich entsprechend bewährt. Das beschriebene Verfahren soll gewährleisten, dass die Kooperation auf rechtlich sauberer Grundlage weiterhin funktionsfähig und zielführend gestaltet werden kann.

10. zu Nummer 31

Bürokratieabbau

11. zu Nummer 41

§ 61 Abs. 3 des saarländischen Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) enthielt bereits eine entsprechende Rechtsgrundlage, die es der juristischen Fakultät der Universität des Saarlandes ermöglichte, den akademischen Grad „Diplom-Jurist / Dipl.-Jur.“ nach bestandener erster juristischer Staatsprüfung zu verleihen. Hierauf stützt sich die "Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.)" vom 12. Oktober 2004 (Dienstbl. 2005 S. 340). Diese Satzung gilt bisher fort, auch wenn sich die gesetzliche Rechtsgrundlage geändert hat (derzeit § 66 Abs. 3 SHSG). Nach der Einführung des integrierten Bachelorstudienengangs (LL.B.) zum Wintersemester 2024/2025 ist es jedoch an der Zeit, diese Satzung anzupassen, um die Fortverleihung des Grades des Diplom-Juristen zu gewährleisten.

Die Verleihung des Diplomgrades für Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung hat sich bewährt. Dies kann man unter anderem daran erkennen, dass der Diplomgrad an zahlreichen juristischen Fakultäten innerhalb des Bundesgebietes eingeführt wurde. Allein aus diesem Grund wäre der Wegfall der Diplomierungsmöglichkeit ein erheblicher Standortnachteil für die Universität des Saarlandes.

Mit dem Abschluss der ersten Staatsprüfung und dem Erlangen des Diplomgrades erhalten Absolventinnen und Absolventen, die -egal aus welchen Gründen- die zweite Staatsprüfung nicht ablegen, einen anerkannten Abschluss, der ihnen dennoch den Einstieg in das juristische Berufsleben ermöglicht. Ein Wertungswiderspruch zu den „modernen“ Abschlüssen (LL.B. / LL.M.) existiert

dabei nicht. Vielmehr ist es die berufliche Sicherheit, die durch solche Abschlüsse vermittelt wird, welche für Absolventinnen und Absolventen einen erheblichen Mehrwert darstellt. Die Vielfalt der Abschlüsse (LL.B., Dipl.-Jur., LL.M., Ass.-Jur.) ist ein maßgeblicher Zugewinn, in Vergleich zu Zeiten, in denen das Nichtbestehen eines der beiden Staatsprüfungen zwingend zum Ende der juristischen Karriere geführt hat.

12. zu Nummer 44

Beim Hochschulzugang ohne die allgemeine Hochschulreife soll neben der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung auch die darüber hinaus erforderliche mindestens zweijährige Berufserfahrung als Voraussetzung erhalten bleiben.

13. zu Nummer 45 c)

Die Ergänzungen ermöglichen es, dass private Studienkollegs nicht nur in Kooperationen mit einer der genannten Hochschulen, sondern auch mit beiden Hochschulen errichtet werden können.

14. zu Nummer 49

Die gewählte Formulierung in der Entwurfsfassung greift sehr weit und ermöglicht beispielsweise die Einbeziehung fachschulischer oder schulischer Einrichtungen ohne Merkmale von Hochschulformigkeit. Um einer Aufweichung des Hochschulbegriffs entgegenzuwirken, sollte man von Einrichtungen des tertiären Bildungswesens sprechen.